



Entscheidung

In der Sache

Joona Eemeli Rihkola

– Beteiligter –

geboren am 23.12.1997

Verein: UHC Döbeln 06 e.V.
c/o Herr Frank Weinberg
Zum dachsholz 21
04720 Döbeln/ OT Ebersbach

wegen Matchstrafe 3 (Beleidigung)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Thomas Löwe und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von einem Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb 2. FBL Herren Süd/Ost des Floorball-Verband Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins UHC Döbeln 06 e.V. e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins UHC Döbeln 06 e.V. - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Gründe

1.

Bei der Begegnung im Wettbewerb 2. FBL Herrn Süd/Ost des Floorball -Verband Deutschland e.V. am 26.11.2017 in der Begegnung zwischen dem USV TU Dresden und dem UHC Döbeln 06, Spielnummer 24, geleitet durch die Schiedsrichter Florian Bobbe und Dario Neitzel, kam es im ersten Drittel (Spielzeit: 18:16) nach einer ausgesprochenen 2-Minuten-Strafe wegen Stoßens durch den Beteiligten zu einer Beleidigung durch den Ausspruch „Fuck yourself“ gegenüber den Schiedsrichtern.

Durch die Beleidigung begeht der Beteiligte ein Vergehen, welches zu einer Matchstrafe 3 führt (MS 3 gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK Version 2014).

2.

Die Verbandsspruchkammer hat den Beteiligten angehört und stützt seine Entscheidung auf nachfolgende Beweise:

Spielberichtsbogen zum Spiel Nr. 24 der 2. FBL Herren Süd/Ost
Spieltagsbericht zum Spiel Nr. 24 der 2. FBL Herren Süd/Ost,
Berichtsformular zum Spiel Nr. 24 der 2. FBL Herren Süd/Ost,
Schreiben vom 28.11.2017 des Beteiligten

Nach Überzeugung der Verbandsspruchkammer steht nach Wertung der Beweise ein Vergehen der Beleidigung in einem gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK durch den Beteiligten fest. Der Beteiligte hat sich nach dem Spiel gegenüber den Schiedsrichtern ausdrücklich entschuldigt.

3.

Gem. Ziffer 6.16 SPRGK Version ist damit der Beteiligte mind. für das nächste Spiel im selben Wettbewerb gesperrt und die zuständigen Kommission kann eine weitere Strafe festlegen. Gem. § 3 Absatz 1, 2 REO die Verbandsspruchkammer für das weitere Verfahren zuständig.

Unter Beachtung des gezeigten Verhaltens nach dem Spiel ist die Dauer der Spielsperre im Wettbewerb 2. FBL Herren Süd/Ost im Floorballverband Deutschland e.V. saisonübergreifend mit 1 Spieltag schuld- und tatangemessen.

§ 8 GBO regelt zusätzlich, dass neben einer Spielsperre eine Geldstrafe von mind. EUR 75,00 verwirkt ist. Gem. § 15 Absatz 1 und 4 f REO kann die Verbandsspruchkammer Geldbußen bis EUR 5.000,00 aussprechen.

In Anbracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist diese Geldbußen auf EUR 75,00 festzulegen. .

Die Mithaftungnahme des Vereines ist zur Durchsetzung der Strafe geboten und wurde mit tenoriert (§ 15 Absatz 2 und 4 f REO).

4.

Gem. § 6 g Absatz 2 REO enthält die Entscheidung der Verbandsspruchkammer im Falle einer Matchstrafe 3 nur eine Kurzbegründung. Der Beteiligte und/oder der Verein können innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen.

Auf die Berechnung des Fristablaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Diese ist kostenpflichtig und es ist eine zusätzliche Gebühr von EUR 50,00 gem. § 9 GBO zu entrichten.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 6 g Absatz 1 Nummer 4 und 16 Absatz 1 REO. Gem. § 15 Absatz 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereins auch für Verfahrenskosten angeordnet.

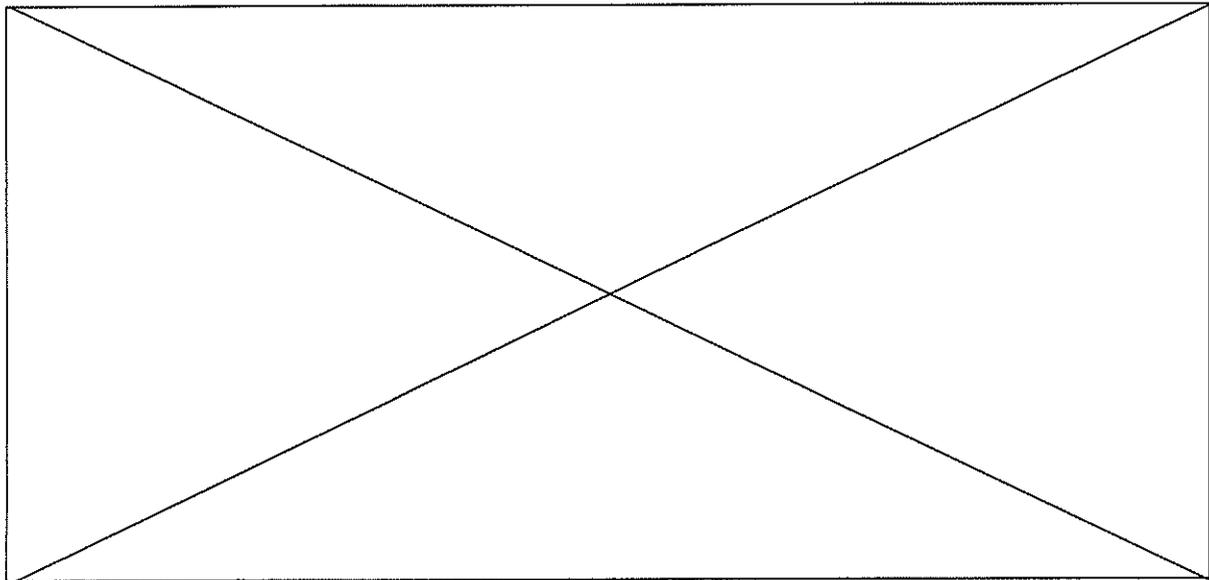
Die Zahlung der Strafgebühr sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von Floorball Deutschland bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 23 Absatz 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 18 Absatz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg gegeben. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist

erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

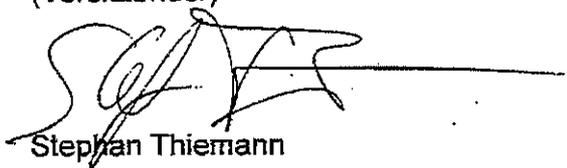
Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.





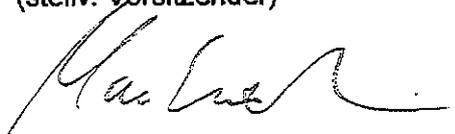
Ralf Kühne

(Vorsitzender)



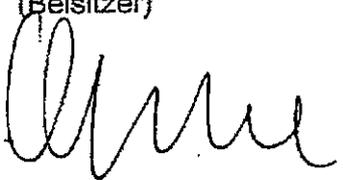
Stephan Thiemann

(stellv. Vorsitzender)



Lars Maibücher

(Beisitzer)



Thomas Löwe

(Beisitzer)